Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/7/14 7Ob575/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.07.1995

Norm

JN §104

Rechtssatz

Die Zuständigkeitsvereinbarung teilt nicht das Schicksal der materiellrechtlichen Hauptvereinbarung und bleibt unabhängig davon bestehen, ob die Hauptvereinbarung bestritten, ihr Bestand überhaupt verneint oder ihre Auflösung begehrt wird.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 575/95
  Entscheidungstext OGH 14.07.1995 7 Ob 575/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0052805

Dokumentnummer

JJR_19950714_OGH0002_0070OB00575_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at